

# „ÖH – Ausschreibung einer Bündelversicherung (Unfall- und Haftpflichtversicherung)“

## Ausschreibungsunterlagen

## Teil C - Bündelversicherungsvertrag

Fassung vom 22.09.2014

<b>Vertragsbedingungen (Bündelversicherungsvertrag) .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Bündelversicherung .....</b>	<b>4</b>
1. Versicherte Personen .....	4
2. Unfallversicherung .....	4
3. Haftpflichtversicherung.....	7
4. Allgemeine Vertragsbedingungen .....	9
<b>II. Zusatzvereinbarungen .....</b>	<b>12</b>
<b>III. Sonstiges .....</b>	<b>12</b>

## Vertragsbedingungen (Bündelversicherungsvertrag)

Polizzenummer Kollektivunfallversicherung: 000-1809-6819

Polizzenummer Haftpflichtversicherung: 000-1810-4297

## Bündelversicherungsvertrag

abgeschlossen zwischen

**Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**  
**Taubstummengasse 7-9**  
**A-1040 Wien**  
(im Folgenden „VERSICHERUNGSNEHMERIN“ oder „ÖH“)

als Auftraggeberin einerseits

und

**Generali Versicherung AG**  
**Landskronngasse 1-3**  
**1010 Wien**  
(im Folgenden „VERSICHERER“)

als AuftragnehmerIn andererseits

nachfolgend als „VERTRAG“ bezeichnet:

## I. Bündelversicherung

### 1. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten

a) alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) in der jeweils gültigen Fassung. Es wird festgehalten, dass die Anzahl der versicherten Personen der Anzahl der jeweils zugelassenen Studierenden gemäß HSG entspricht. Ändert sich durch eine Änderung

des HSG der Kreis der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, ändert sich auch der Kreis der versicherten Personen. Der Kreis der versicherten Personen stellt somit keine feste Größe dar und kann während der Versicherungsvertragsdauer variieren.

Im Leistungsfall gilt die Inskriptionsbestätigung als Versicherungsnachweis. Im Zweifelsfall obliegt dem Versicherungsnehmer der Nachweis über die Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis.

b) die leiblichen, nachweislich im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder der versicherten Personen.

Im Leistungsfall erbringt die versicherte Person den Nachweis der Zugehörigkeit.

(im Folgenden „*versicherte Personen*“ oder „*Versicherte*“ genannt)

## 2. Unfallversicherung

### 2.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Classic-Unfallschutz (AUVB 2013) idF 04/2013 und die Besondere Bedingung für die Kollektivunfallversicherung UVKU 1512 (unter der Voraussetzung, dass der Versicherer Zugriff auf die Mitgliederdatenbank (siehe Punkt II. 2.) hat, findet der Punkt 3.2.2 dieser Besonderen Bedingung keine Anwendung)

### 2.2. Versicherungssummen

- Unfalltod (Art. 10): **EUR 15.000,00**  
(für Personen unter Jahren werden im Rahmen der Versicherungssumme nur die nachweislich aufgewendeten Begräbniskosten ersetzt)
- Unfallkapital (Art. 8) **EUR 50.000,00** (Leistung ab 1% DI, Progression 200% Leistung bis: EUR 100.000,00)  
Progression 200%:  
Übersteigt der gemäß Art. 7 der AUVB 2013 festgestellte Invaliditätsgrad 50%, so wird die Leistung für den 50% übersteigenden Teil verdoppelt, für den 75% übersteigenden Teil vervierfacht.
- Unfallkosten (Art. 15 Behandlungskosten; Art. 14 Bergung und Transport) **EUR 7.500,00**  
Die übrigen unter Abschnitt B der AUVB 2013 angeführten Versicherungsleistungen (Art.9 Unfallrente, Art. 11 Taggeld, Art. 12 Genesungsgeld, Art. 13 Spitalgeld nach Unfall) sind nicht vereinbart.

### 2.3. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den versicherten Personen

- a.) in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten, Universitätskliniken oder sonstigen Räumlichkeiten) der Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 sowie der Universität für Weiterbildung Krems, den Hochschulen gemäß § 1 Abs 1 und 2 Hochschulgesetz 2005, der Fachhochschulen gemäß § 1 Fachhochschul-Studiengesetz und der privaten Universitäten in Österreich, welche diese mietweise oder sonst in Benützung haben; ungeachtet ihrer Studienrichtung und des Grundes ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf diesem Gelände;
- b.) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit. a, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den in lit. a erwähnten Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren universitären Tätigkeit steht (z.B. Einzahlung des ÖH-Beitrags bei der Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z.B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);
- c.) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit a, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die universitäre Tätigkeit der versicherten Personen bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Exkursionen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;
- d.) bei Veranstaltungen und Tutorien (gem § 66 Abs 4 Universitätsgesetz und §41 Abs 3 Hochschulgesetz), die von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. den einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durchgeführt oder vermittelt werden (z.B. von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft veranstaltete oder vermittelte Erstsemestrigentutorien, Reisen, Skikurse, Fahrschulkurse u.dgl.);
- e.) in den Studierendenhäusern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und allen übrigen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz;
- f.) bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Universitäts-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Universitäts-Sportinstitute;
- g.) bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland;

Wegunfälle am jeweiligen Aufenthaltsort gelten nach Maßgabe des § 175 Abs. 2

ASVG mitversichert. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im In- und Ausland.

- h.) während freiwilliger Famulaturen und Pflichtfamulaturen, sonstiger klinischer Praktika und alle der Weiterbildung dienenden Lehrveranstaltungen und Praktika im In- und Ausland (zum Beispiel: die Tätigkeit während des Klinisch praktische Jahres im Rahmen des Studiums der Humanmedizin sowie des 72-Wochen-Praktikums im Studium der Zahnmedizin);
- i.) auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den in lit. a genannten Gebäuden und Geländen bzw. zu einer Veranstaltung/Tätigkeit gemäß lit. b, c und d, zu einem Studentenhaus gemäß lit. e, sowie zur Sportausübung gemäß lit. f, nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG;
- j.) im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z.B. Erasmus+, joint study, etc) im Sinne von Punkt a) bis i) der vorstehenden Vereinbarungen, wobei sich der Versicherungsschutz sinngemäß auf ausländische Hochschulen und dgl. bezieht. Wegunfälle am jeweiligen Aufenthaltsort gelten nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG mitversichert. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im Ausland;

zustoßen.

In Ergänzung von Art. 6 Punkt 4 der AUVB 2013 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Behandlung von Nadelstichverletzungen sowie die daraus folgende prophylaktische Therapie zur Vorbeugung von Infektionen (z.B. HIV, Hepatitis A, B und C) gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der entsprechenden Krankenanstalten. Zu Nadelstichverletzungen zählen Stich-, Schnitt- oder Kratzverletzungen mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten (z.B. Kanülen, Lanzetten, Skalpelle), welche durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten des Patienten verunreinigt sein können.

Für die versicherten Personen gemäß Punkt I. 1. b) (i. e. leibliche Kinder), besteht der Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen des Punktes 2.3. lit. a) bis c).

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Welt.

#### 2.4. Bezugsrecht

Bezugsberechtigt ist grundsätzlich die versicherte Person, im Falle einer minderjährigen mitversicherten Person deren gesetzliche Vertreter.

Bezugsberechtigt im Falle des Todes durch einen versicherten Unfall der versicherten Person sind die gesetzlichen Erben.

### 2.5. Ersatz des Studienbeitrags

Ungeachtet einer Leistungspflicht gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrags bzw. über diese hinaus, ersetzt der Versicherer im Falle eines versicherten Unfalles, die einen ununterbrochenen **medizinisch erforderlichen** Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Wochen bedingen, den **halben** Studienbeitrag des laufenden Semesters in der jeweils geltenden Höhe an die versicherte Person-

## **3. Haftpflichtversicherung**

### 3.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung 1993 (AHVB 1993 und EHVB 1993 i.d.Fassung 07/2012)

### 3.2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt **EUR 1.000.000,00**

### 3.3. Versicherungsschutz (Erweiterte Privathaftpflicht gemäß EHVB Z. 16 wobei Punkt 5 nur für die versicherten Personen gemäß Punkt I. 1. b) (i. e. leibliche Kinder) gilt.)

Versicherungsschutz besteht für die den versicherten Personen persönlich obliegende, gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden, die sich aus den Gefahren des täglichen Lebens ergeben und sich ausschließlich in folgenden Bereichen ereignen:

- a.) in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten, Universitätskliniken oder sonstigen Räumlichkeiten) der Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 sowie der Universität für Weiterbildung Krems, der Hochschulen gemäß § 1 Abs 1 und 2 Hochschulgesetz 2005 der Fachhochschulen gemäß § 1 Fachhochschul-Studiengesetz und der privaten Universitäten in Österreich, welche diese mietweise oder sonst in Benützung haben; ungeachtet ihrer Studierichtung und des Grundes ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf diesem Gelände;
- b.) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit. a, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den in lit. a erwähnten Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren universitären Tätigkeit steht (z.B. Einzahlung des ÖH-Beitrags bei der Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z.B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);

- c.) außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit a, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die universitäre Tätigkeit der versicherten Personen bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Exkursionen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, und für mit technischen Geräten außerhalb der Gebäude und des Geländes gemäß lit a durchgeführte Versuche, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;
- d.) bei Veranstaltungen und Tutorien (gem § 66 Abs 4 Universitätsgesetz und §41 Abs 3 Hochschulgesetz), die von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. den einzelnen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften durchgeführt oder vermittelt werden (z.B. von der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft veranstaltete oder vermittelte Erstsemestertutorien, Reisen, Skikurse, Fahrschulkurse und dgl.);
- e.) in den Studierendenhäusern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und allen übrigen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz;
- f.) bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Universitäts-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Universitäts-Sportinstitute;
- g.) bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Person dienen) im In- und Ausland. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn der Dienstgeber nicht gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, eine gleichwertige Versicherung abzuschließen.  
  
§ 175 Abs. 2 ASVG gilt sinngemäß. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im In- und Ausland.
- h.) während freiwilliger Famulaturen und Pflichtfamulaturen, sonstiger klinischer Praktika und alle der Weiterbildung dienenden Lehrveranstaltungen und Praktika im In- und Ausland (zum Beispiel: die Tätigkeit während des Klinisch praktische Jahres im Rahmen des Studiums der Humanmedizin sowie des 72-Wochen-Praktikums im Studium der Zahnmedizin);
- i.) auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den in lit. a genannten Gebäuden und Geländen bzw. zu einer Veranstaltung/Tätigkeit gemäß lit. b, c und d, zu einem Studentenhaus gemäß lit. e sowie zur Sportausübung gemäß lit. f nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG;
- j.) im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z.B. Erasmus+, joint study, etc.) im Sinne von Punkt a) bis i) der vorstehenden Vereinbarungen, wobei sich der Versicherungsschutz sinngemäß auf ausländische Hochschulen und dgl. bezieht. Die Bestimmungen des § 175 Abs. 2 ASVG sind sinngemäß anzuwenden. Während der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten gilt der



Versicherungsschutz auch für die An- und Abreise der versicherten Personen vom inländischen Wohnsitz zum zusätzlich erforderlichen Wohnsitz im Ausland.

Die Absolvierung eines Studiums gilt somit nicht als Ausübung eines Berufes im Sinne des Abschnittes B, Z. 16 EHVB.

In Abänderung des Art 3, Pkt. 1 AHVB gilt der Versicherungsschutz auf der ganzen Welt, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist. Er gilt in diesem Rahmen für Schadenersatzforderungen nach österreichischem und ausländischem Recht.

Die Einschränkung nach Art.3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsfall in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

Der Ausschluss gemäß Art. 7 Punkt 17 AHVB findet keine Anwendung.

Für die versicherten Personen gemäß Punkt I. 1. b) (i. e. leibliche Kinder), besteht der Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen des Punktes 3.3. lit. a) bis c).

## 4. Allgemeine Vertragsbedingungen

### 4.1. Versicherungsbeginn, zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Prämienzahlung am 1. Oktober 2014 in Kraft. Die Entschädigungspflicht des Versicherers für die/den einzelne(n) Versicherte(n) beginnt bzw. besteht:

- bei Studienbeginn am Tag der Zulassung zum Studium;
- durchgehend in den folgenden Semestern jeweils ab Aufnahme des Studiums bzw. Aufnahme und/oder Ausübung einer versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch wenn die/der Versicherte eine fristgerechte Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt.

Kommt es zu einem Schadenereignis am Tag der Zulassung zum Studium, so beginnt der Versicherungsschutz bereits mit 0:00 Uhr dieses Tages zu laufen, wenn sich das Schadenereignis auf dem direkten Wege von der Wohnstätte der/des Versicherten zu der jeweiligen Meldestelle nach Maßgabe des § 175 Abs. 2 ASVG ereignet hat und die/der Versicherte die erfolgreiche Zulassung zum Studium nachweisen kann.

### 4.2. Prämien, Prämienzahlung

Die Versicherungsnehmerin hebt in der Wahrnehmung der hochschulbezogenen Interessen der versicherten Personen halbjährlich einen Sonderbeitrag gemäß HSG idgF von **EUR 0,50** von jeder versicherten Person ein. Der Sonderbeitrag wird per Sommersemester 2015 auf **EUR 0,70** erhöht. Der Sonderbeitrag pro Semester entspricht der Versicherungsprämie pro versicherte Person. Dieser Betrag versteht sich inklusive aller Steuern und sonstiger Abgaben.

Die Jahresprämie (Summe aller Versicherungsprämien pro versicherte Person mal zwei) wird jährlich mit 01. Oktober im Vorhinein durch den Versicherer vorgeschrieben. Die Ermittlung der vorzuschreibenden Jahresprämie für das kommende Studienjahr (d.h. das kommende Winter- und

Sommersemester) erfolgt jeweils anhand der Studierendenzahl des vorangehenden Studienjahres. Die Versicherungsnehmerin teilt dem Versicherer diese Studierendenzahl zum Ende des jeweiligen Sommersemesters (d.h. spätestens bis 15. August) schriftlich mit, worauf der Versicherer binnen 1 Monat die entsprechende Vorschreibung mit einem Zahlungsziel von 3 Monaten erstellt. Die Höhe der Versicherungsprämie pro versicherte Person ist jeweils der von der Versicherungsnehmerin im vorangegangenen Winter- und Sommersemester eingehobene Sonderbeitrag.

Ebenso erfolgt gleichzeitig die Abrechnung des vorangehenden Studienjahres anhand der bekannt gegebenen, tatsächlichen Studierendenzahl unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Prämienvorschreibung. Allfällige sich aus dieser Abrechnung ergebenden Gut- bzw. Lastschriften sind bei der Vorschreibung der Jahresprämie für das kommende Jahr ebenfalls zu berücksichtigen.

#### 4.3. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jährlich zum 1. Oktober von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die ersten 3 Jahre der Vertragsdauer verzichten beide Vertragsparteien auf das Recht der Kündigung, insbesondere auch auf das paritätisch bestehende Kündigungsrecht im Schadensfall.

#### 4.4. Außerordentliche Kündigung

Seitens des Versicherers ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrags nur jeweils zum Ende eines Semesters (zum 1. März 0:00 Uhr bzw. 1. Oktober 0:00 Uhr) und überdies nur dann zulässig, wenn sie vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist.

#### 4.5. Schriftform und integrierte Bestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in fallender Reihenfolge der Prioritäten:

- der Vertrag;
- Allgemeinen Versicherungsvertragsbedingungen (AUVB 2013 i.d.F. 04/2013, UVKU1512, AHVB 1993 und EHVB 1993 i.d.F. 07/2012)

Diese Bestandteile enthalten die vollständigen Abmachungen der Parteien. Änderungen bedürfen der Schriftform.

#### 4.6. Versicherungsfall und Schadensabwicklung

Die Abwicklung der einzelnen Versicherungsfälle erfolgt direkt zwischen der versicherten Person und dem Versicherer. Das Vorliegen eines Versicherungsfalles muss von der versicherten Person behauptet werden. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Versicherungsfalles trägt der Versicherer, wobei dieser von der versicherten Person die Beibringung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die für die Beurteilung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens eines Versicherungsfalles notwendig sind und die nur von der versicherten Person beschafft werden können, verlangen kann.

Kommt die versicherte Person dieser Aufforderung ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe nicht binnen angemessener Frist (mindestens 4 Wochen) nach, geht die Beweislast für das Vorliegen eines Versicherungsfalles auf die versicherte Person über.

Der Versicherer muss das Nichtvorliegen eines Versicherungsfalles jedenfalls nachvollziehbar begründen. Bevor der Versicherer die Deckung für einen Versicherungsfall gegenüber der versicherten Person ablehnt, ist die Versicherungsnehmerin nach Einholung der Zustimmung der versicherten Person zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Versicherungsnehmerin zu verständigen und mit dieser ein Einvernehmen herzustellen. Für den wiederholten (mindestens dreimaligen) Fall, dass ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden kann und der Versicherer entgegen der begründeten Auffassung der Versicherungsnehmerin die Deckung für einen Versicherungsfall ablehnt, steht der Versicherungsnehmerin ungeachtet der sonstigen Vereinbarungen in diesem Vertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

#### 4.7. Berichts- und Informationspflichten

##### **a) An die Versicherungsnehmerin**

Der Versicherer hat der Versicherungsnehmerin quartalsmäßig über die Anzahl der eingelangten Schadensmeldungen, der positiv abgewickelten und abgelehnten Fälle und der Höhe der erfolgten Auszahlungen durch Vervollständigung eines von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellten Formulars (getrennt nach Haftpflicht- und Unfallversicherung) zu berichten. Dieser Bericht ist der Versicherungsnehmerin schriftlich, in detaillierter Form unter Wahrung des Datenschutzgesetzes an die dem Versicherer bekannt gegebene Person unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Ablauf des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

#### 4.8. Ansprechpersonen

##### **a) der Versicherungsnehmerin**

Der Versicherer wird der Versicherungsnehmerin eine oder mehrere Ansprechpersonen namentlich nennen, die für sämtliche Fragen im Rahmen des vorliegenden Vertrages ausschließlich zuständig sein sollen. Diese Personen müssen über den Inhalt der gegenständlichen Bündelversicherung sowie der in diesem Vertrag abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen (Punkt II) informiert und qualifiziert sein, Auskünfte über alle mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen und Vorgänge zu erteilen und die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben.

#### 4.10. Evaluierung der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsnehmerin wird in regelmäßigen Abständen Evaluierungen zum gegenständlichen Versicherungsvertrag und dessen Handhabung durch den Versicherer unter den versicherten Personen durchführen, um Schwachstellen und geänderte Rahmenbedingungen zu erkennen und

den versicherten Personen den bestmöglichen Versicherungsschutz und die damit verbundene Betreuung zu gewährleisten.

Der Versicherer verpflichtet sich, die Versicherungsnehmerin bei der Durchführung dieser Evaluierungen zu unterstützen.

Die Ergebnisse dieser Evaluierungen sollen zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer bei der jeweils nächstmöglichen Gelegenheit diskutiert werden. Dabei sollen sich beide Vertragsparteien, soweit vertraglich und gesetzlich möglich, bemühen, die Ergebnisse der jeweiligen Evaluierung bei der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu berücksichtigen und sich bemühen, ihre Leistungen im Sinne dieser Ergebnisse zu verbessern.

## II Zusatzvereinbarungen

### 1. Inserate in Medien der Versicherungsnehmerin

Dem Versicherer wird die Möglichkeit eingeräumt, im offiziellen Printmedium der Versicherungsnehmerin, zumindest einmal pro Semester ein ganzseitiges Inserat kostenlos zu schalten. Den Inhalt und die Ausgestaltung des Inserats kann der Versicherer frei bestimmen.

Die Versicherungsnehmerin beabsichtigt in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Versicherer die Erstellung einer Informationsbroschüre um die vom Versicherer entsprechend Pkt I dieses Vertrages angebotenen Versicherungsleistungen gegenüber den Studierenden an den Österreichischen Hochschulen zu bewerben. In dieser Informationsbroschüre wird der Versicherer genannt und kann sein Firmenlogo präsentieren. Außerdem ist eine Verlinkung zum Internetauftritt des Versicherers samt Firmenlogo auf dem Internetauftritt der Versicherungsnehmerin vorgesehen.

### 2. Datenadministration

Die Daten der versicherten Personen, die gleichzeitig auch die Mitgliederdaten der Versicherungsnehmerin sind, werden von einem externen Dienstleister verarbeitet. Der Versicherer erklärt sich bereit, 50% der Kosten dieser Datenverarbeitung bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 3.000,- plus USt. jährlich zu tragen. Die Versicherungsnehmerin wird die anteiligen Kosten dieser Datenverarbeitung nach Bezahlung derselben an den externen Dienstleister an den Versicherer weiterverrechnen.

## III. Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.



Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in 1010 Wien.

Wien, am

Österreichische Hochschülerinnen-  
und Hochschülerschaft

Generali Versicherung AG

vertreten durch

vertreten durch